

Schiedsrichterausschreibung, gültig ab 01.07.2020

Präambel

Wird nachfolgend der Begriff „Schiedsrichter“ verwendet, sind unabhängig von Alter und Geschlecht Mädchen wie Jungen bzw. Frauen wie auch Männer gleichermaßen gemeint. Sofern nicht anders beschrieben bzw. differenziert, umfasst der Begriff „Schiedsrichter“ sowohl die Tätigkeit als Spielleiter/Hauptschiedsrichter (SR) wie auch die Tätigkeit als Schiedsrichterassistent (SRA).

Die Tätigkeit und das Auftreten als Schiedsrichter erfordert Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegen den am Spiel beteiligten Vereinen, Mannschaften und handelnden Personen, insbesondere gegenüber den Spielern, Trainern und Mannschaftsbetreuern.

Zwischen **Schiedsrichtern untereinander** sowie zwischen Schiedsrichtern und allen am Fußball beteiligten Verbands- und Vereinspersonen, Spielern sowie den Zuschauern ist ein respektvoller Umgang sowie ein stets freundliches Auftreten sowohl auf den Sportplätzen wie auch sonst in der Öffentlichkeit zu pflegen. Es ist ein Umgang geprägt von gegenseitigem **Respekt** anzustreben. Wer **Respekt** verlangt, muss ihn auch gegenüber **anderen** zum Ausdruck bringen.

*Infolge der Corona-Pandemie und den damit verbundenen besonderen Anforderungen hinsichtlich Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln sind bis auf weiteres zusätzliche bzw. von den bisherigen Bestimmungen abweichende und/oder ergänzende Regeln zu beachten. An den betreffenden Stellen sind hierzu in **roter Schrift** nachstehend die erforderlichen Hinweise enthalten, die **bis auf Weiteres und somit auf bisher unbestimmte Zeit** zu beachten sind!*

1. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiedsrichter (§ 3 der Schiedsrichterordnung – SRO)

Die Tätigkeit als Schiedsrichter setzt voraus:

- 1.1) Mitgliedschaft in einem Verbandsverein,
- 1.2) Vollendung des 16. Lebensjahres, für Jungschiedsrichter Vollendung des 14. Lebensjahres,
- 1.3) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärterlehrgang,
- 1.4) Bewährung als unparteiischer Spielleiter bei mindestens drei Spielen.

2. Anerkennung als Schiedsrichter

Anerkannt ist ein Schiedsrichter (SR) zu dem Zeitpunkt, ab dem vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) beim Niedersächsischen Fußballverband (NFV) ein Schiedsrichterausweis sowie die Eintragung als Schiedsrichter in das DFBnet beantragt wird.

Den SR-Ausweis erhalten

- 2.1) alle aktiven SR und Jung-SR, die die Voraussetzungen nach Pkt.1 dieser SR-Ausschreibung erfüllen und mindestens drei Einsätze als Schiedsrichter

- bei C-Jugendspielen oder in höheren Klassen ~~bzw. Hallenmeisterschaften~~
~~mindestens 10 Einsätze~~ als Schiedsrichterassistent in der abgelaufenen einer
Saison vorweisen können,
- 2.2) ernannte SR-Beobachter,
 - 2.3) SR mit Verdienstnadel des NFV/DFB sowie
 - 2.4) Mitglieder des SR-Ausschusses.

Die Ausstellung des Schiedsrichterausweises erfolgt durch den NFV, die Aushändigung an den Schiedsrichter erfolgt durch den KSA. Der Schiedsrichterausweis bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum des NFV und besitzt seine Gültigkeit für jeweils ein Spieljahr (§ 4, Abs. 3 und 4 der SRO). Die jährliche Verlängerung der Gültigkeit des SR-Ausweises erfolgt durch den KSA unter Beachtung der vorstehenden Kriterien (Pkt. 2.1 bis 2.4).

Wird ein SR von der SR-Liste gestrichen, z.B. auf Grund wiederholter Verstöße gegen die SRO, oder wechselt ein SR den Kreis- oder Landesverband, so ist der SR-Ausweis unverzüglich – spätestens jedoch auf Anforderung durch den KSA – an den KSA zurückzugeben.

3. Rechte und Pflichten des SR

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 5 – 9 der SRO. Hiernach sind SR

- 3.1) zur Übernahme der durch den KSA erteilten Aufträge zur Leitung von Spielen als SR oder SRA verpflichtet. Er hat die erfolgten Aufträge anzunehmen und per E-Mail oder telefonisch zu bestätigen. Eine Nichtannahme eines Spielauftrages stellt noch keine ausreichende Rückgabe dar!
- 3.2) verpflichtet, die Übernahme von Freundschafts- oder Wohltätigkeitsspielen sowie die Teilnahme als SR an Turnieren (auch vereinsintern) dem KSA anzuzeigen. Der KSA kann dann nachträglich den Auftrag per Ansetzung in freier Form erteilen. Der KSA kann bei Nichteignung des SR allerdings auch die Übernahme des Auftrages untersagen.
- 3.3) verpflichtet, bei Verhinderung oder Befangenheit den erteilten Auftrag so früh wie möglich, spätestens jedoch 4 Kalendertage vor dem geplanten Spieltag, zurückzugeben. Der zuständige Ansetzer ist hierbei per E-Mail oder per Telefon zu informieren. Erfolgt eine Rückgabe aus wichtigem Grund innerhalb der letzten 4 Kalendertage vor dem geplanten Spieltag, so hat die Rückgabe zwingend per Telefon zu erfolgen, ggf. hat der SR in Eigeninitiative für geeigneten Ersatz zu sorgen. Von Rückgaben per SMS oder WhatsApp ist grundsätzlich abzusehen. Bei Rückgaben, die kurzfristiger als 4 Kalendertagen erfolgen, prüft der KSA das Vorliegen eines Verstoßes gegen die SRO entsprechend der Satzung des NFV!
- 3.4) verpflichtet, an den monatlichen Lehrabenden des Kreises sowie an den Fortbildungsveranstaltungen und den jährlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so hat der SR sich bei einem Mitglied des KSA für die betreffende Veranstaltungen abzumelden, andernfalls gilt das Fernbleiben als „unentschuldig“. Eine gesonderte Einladung durch den KSA zu den vorgenannten Veranstaltungen ist im Allgemeinen nicht notwendig. Die Bekanntgabe der jeweiligen Termine kommt einer Einladung gleich.
- 3.5) die in einem Verein als Spieler einen Platzverweis durch eine Gelb-Rote Karte oder durch eine Rote Karte erhalten haben, verpflichtet, den KSA unverzüglich

(spätestens jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden) zu informieren. Sie sind für die Dauer der Sperre (einschließlich Vorsperre) auch für ihre Tätigkeit als SR und SRA gesperrt. Die Sperre (Vorsperre) beginnt unmittelbar mit dem erfolgten Platzverweis als Spieler. Durch die Ansetzer erfolgt die Absetzung von allen Spielaufträgen innerhalb der Zeitspanne der Sperre (Vorsperre).

- 3.6) Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummer, Stammverein etc.) sind unverzüglich dem KSO anzuzeigen.
- 3.7) Die SR/SRA sind verpflichtet, Ihre Freistellungstermine vorausblickend im DFBnet einzutragen und aktuell zu pflegen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen.

Das Verhalten des SR vor, während und nach dem Spiel hat entsprechend der §§ 6 – 8 der SRO zu erfolgen. Die Tätigkeit des SR hat im Interesse des Fußballs unparteiisch und so zu erfolgen, dass die Spiele entsprechend des geltenden Regelwerkes erfolgen.

Zu einem vorzeitigen Spielabbruch ist der SR dann bevollmächtigt, wenn er die Sicherheit seiner Person oder seiner Assistenten oder die Sicherheit der Spieler, Trainer und Betreuer durch Einflüsse von außen als unzureichend geschützt und nicht mehr gegeben bewertet. Einflüsse von außen können z. B. Handlungen hinsichtlich Gewalt oder Diskriminierung gegen eine am Spiel beteiligte Person wie aber auch zwischen Zuschauern oder aber auch aufziehendes Unwetter sein, wobei die Gefährdung der Gesundheit von Personen zu befürchten ist. Der SR hat alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Fortsetzung des Spiels auszuschöpfen, ggf. kann auch eine Unterbrechung ein geeignetes Mittel sein um einen Spielabbruch zu vermeiden und die Fortsetzung unter Beachtung der Spielordnung / des Regelwerkes zu ermöglichen. Erkennt der SR eine Gefahrensituation, so kann er das Spiel jeder Zeit unterbrechen und unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen notfalls auch vorzeitig abbrechen.

Verfügt eine Mannschaft während des Spiels nur noch über sieben Spieler (einschließlich Torwart) oder weniger, so ist der Schiedsrichter verpflichtet das Spiel vorzeitig abzubreaken. Vor Abbruch des Spiels soll der Schiedsrichter jedoch die in Unterzahl spielende Mannschaft über den Mannschaftsführer fragen, ob ein Spielabbruch ihrerseits bereits gewünscht wird. Der SR darf dann der Bitte des Mannschaftsführers nachkommen, so dass auf Wunsch der dezimierten Mannschaft der Spielabbruch einvernehmlich erfolgt. Der Schiedsrichter hat in jedem Fall das Ergebnis wie auch alle anderen Daten (Wechsel, pers. Strafen etc.) bis zum Zeitpunkt des Abbruchs in den Spielbericht-Online einzugeben, das Ergebnis als „Spielabbruch“ einzutragen und ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses zu informieren, ein Sonderbericht ist anschließend anzufertigen.

In jedem Falle eines Spielabbruchs oder einer vorzeitigen Beendigung eines Spiels ist der SR dazu verpflichtet, hierzu einen Sonderbericht anzufertigen, aus dem die Gründe des Abbruchs oder des vorzeitigen Endes nachvollziehbar hervorgehen.

Bei Verstößen gegen die SRO oder gegen die vorgenannten Pflichten kommen die §§ 13 und 14 der SRO zur Anwendung.

SR, die unentschuldigt einen Spielauftrag als SR oder SRA nicht ausführen, werden per Verwaltungsentscheid z.B. mit einer Geldstrafe von mindestens 10,00 € zzgl.

Verwaltungskosten bestraft. Die Ausstellung eines Verwaltungsentscheides gegen einen SR erfolgt per E-Mail und unter Vereinshaftung.

SR, die während einer laufenden Saison dreimal unentschuldigt einen Spieldauftrag nicht ausgeführt haben, werden von der SR-Liste gestrichen. Über die Dauer der Streichung entscheidet der KSA im Einzelfall. Während der Dauer der Streichung von der SR-Liste erfolgt keine Verlängerung des SR-Ausweises. Eine Anerkennung des betroffenen SR auf das SR-Soll seines Stammvereines ist während der Dauer der Streichung von der SR-Liste ausgeschlossen.

4. Spielbericht-Online und Passkontrolle

§ 8, Abs. 2 der SRO bleibt unberührt und ist sinngemäß auch auf den Spielbericht-Online anzuwenden. Der Spielbericht-Online ist die bevorzugte Variante des Spielberichtes und kommt im gesamten Kreisgebiet in allen Spiel- und Altersklassen zur Anwendung. Im Besonderen sind die nachstehenden Ausführungen zu beachten:

Nach Beendigung eines Spiels ist der Spielbericht-Online noch vor Ort auszufüllen. Die Eingaben in das DFBnet haben innerhalb von einer Stunde nach Schlusspfeiff vollständig zu erfolgen. Sofern sich die Anstoßzeit verschiebt, ist dies im Spielbericht-Online zu vermerken. Die Eingabe des Spielberichtes-Online ist erst mit erfolgreicher Freigabe des Spielberichtes im DFBnet abgeschlossen, ein ggf. zu erstellender Sonderbericht soll innerhalb von 24 Stunden nachträglich dem Spielbericht-Online in Dateiform angehängen werden. Der Versand des Sonderberichtes per E-Mail an den Staffelleiter ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf einer Begründung. Die Vereine sind angehalten, dem SR die Möglichkeit zur Nutzung des Spielberichtes-Online nach dem Spiel vor Ort in geeigneter Weise einzuräumen. Sie sollen auch die Eingaben mit überwachen und kontrollieren um ggf. mögliche Falscheingaben zu vermeiden.

Ist eine Eingabe der Daten in den Spielbericht-Online vor Ort und/oder innerhalb einer Stunde nach Abpfeiff nicht möglich oder für den SR nicht zumutbar, so ist der Spielbericht-Online unverzüglich von zu Hause aus auszufüllen. Im Hinweisfeld ist ein Freitext in den Spielbericht-Online einzugeben, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, weshalb der Spielbericht nicht vor Ort oder nicht rechtzeitig ausgefüllt wurde. Ggf. ist auch ein Sonderbericht nachträglich anzufertigen und binnen 24 Stunden als Dokument dem Spielbericht-Online per Datei anzuhängen.

In Spielklassen und bei Spielen, in denen noch der Spielbericht in Papierform genutzt wird oder z.B. aus technischen Gründen der Spielbericht-Online nicht zur Verfügung steht, ist der Spielbericht in Papierform händisch auszufüllen und per Post an den jeweiligen Staffelleiter zu versenden. Für die rechtzeitige Versendung des Spielberichtes ist der SR verantwortlich. Der Spielbericht ist spätestens am Tag nach dem erfolgten Spiel abzusenden. Dem SR ist hierfür durch den Heimverein ein ausreichend frankierter Briefumschlag zu übergeben.

Wurde eine rote Karte (Feldverweis auf Dauer – FAD) ausgesprochen, so ist generell ein Sonderbericht durch den SR anzufertigen und dem Spielbericht beizufügen. Es wird kein Spielerpass o.ä. mehr eingezogen.

Eine Passkontrolle im herkömmlichen Sinne findet bis auf Weiteres nicht mehr statt, insbesondere nicht in geschlossenen Räumen. Mit Verweis auf die Unterlagen zum digitalen Spielerpass und der digitalen Spielerlaubnis erfolgt die Passkontrolle online anhand der im DFBnet hinterlegten Spielerlaubnis bzw. anhand einer farblich ausgedruckten Spielberechtigungsliste. Auf Wunsch eines der beteiligten Vereine kann eine Gesichtskontrolle als zusätzlicher Abgleich erfolgen.

5. Leistungsprüfung

Alle SR haben jährlich an einer Leistungsprüfung teilzunehmen. Der Termin zur Leistungsprüfung wird durch den KSA bekannt gegeben. Die Leistungsprüfung erfolgt i.d.R. im Zeitraum von ~~Mitte~~**Anfang** Mai bis ~~Mitte August~~**Ende Juli** und ist ein wesentliches Kriterium für die Verwendung des SR in dem darauf folgendem Spieljahr. Leistungsprüfungen können auch Bestandteil von besonderen Fortbildungsveranstaltungen sein.

Die Leistungsprüfung erfolgt durch Überprüfung der Regelkunde in Form einer theoretischen Prüfung (i.d.R. anhand eines Regelfragebogens) sowie durch Überprüfung der körperlichen Eignung durch eine Laufprüfung. Die Leistungsprüfung ist an einem Tag vollständig abzulegen. Die SR der Leistungsklassen (Kreisliga und 1. Kreisklasse der Herren) können auf eine Verwendung in ihrer jeweiligen Leistungsklasse nur hoffen, sofern sie erfolgreich an der Leistungsprüfung teilgenommen haben. Für die SR der Kreisliga ist zusätzlich die Teilnahme an mindestens vier Lehrveranstaltungen des Kreises innerhalb eines Spieljahres Voraussetzung, wovon mindestens eine Lehrveranstaltung vor Ablauf der Hinserie eines Spieljahres zu besuchen ist.

SR, die an der Leistungsprüfung nicht teilnehmen können oder auf Grund von Verletzung / Krankheit keine Laufprüfung ablegen können, haben sich vor der Leistungsprüfung schriftlich (per E-Mail) abzumelden oder ihre Verletzung / Krankheit zumindest vor Beginn der Leistungsprüfung anzuzeigen. Der KSA kann es im Einzelfall zulassen, dass SR zunächst nur ihre theoretische Prüfung ablegen und die Laufprüfung an einem Nachholtermin ablegen. Über einen Nachholtermin der Leistungsprüfung wird der KSA entscheiden und diesen dann bekanntgeben. Nachholtermine können (müssen aber nicht) durch den KSA auch mehrfach angeboten werden. Nachholtermine werden i.d.R. im Zeitraum von Juli bis Oktober stattfinden, können in besonderen Fällen aber auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.

Zur Durchführung der Leistungsprüfung kann der KSA die SR in Gruppen einteilen. Eine Einteilung nach Altersklassen oder nach Geschlecht kann im Ermessen des KSA im Sinne einer zügigen Durchführung der Leistungsprüfung erfolgen.

Leistungsprüfungen, die innerhalb des-selben Kalenderjahres in einem anderen Kreis oder auf Bezirksebene oder darüber erfolgreich absolviert wurden, werden auch vom KSA anerkannt. Die erfolgreiche Teilnahme an Leistungsprüfungen eines anderen Kreises, des Bezirkes oder einer höheren Ebene sind auf Verlangen des KSA durch Vorlage des SR-Passes (grünes SR-Heftchen) nachzuweisen.

Unter Beachtung der aktuellen Situation mit gegebenenfalls bestehenden Einschränkungen persönlicher Kontakte und etwaigen Hygienevorschriften kann

der KSA entscheiden, ob und in welchem Umfang eine verkürzte Leistungsprüfung durchgeführt oder gar gänzlich auf sie verzichtet wird.

6. Anrechnung und Nichtanrechnung auf das Schiedsrichtersoll (SR-Soll)

Die Vereine des Kreises haben auf Grundlage der Satzung des NFV, der SPO und der Ausschreibung des Kreises ein SR-Soll in Abhängigkeit der Anzahl ihrer Mannschaften im Spielbetrieb zu erfüllen. Eine ausreichende Anzahl anerkannter SR pro Saison ist somit im Interesse eines jeden Vereins. Die Anerkennung eines SR auf das SR-Soll eines Vereins erfolgt durch den KSA. Die Feststellung und Überprüfung des SR-Solls pro Verein erfolgt durch den Spelausschuss nach Ablauf eines Spieljahres.

6.1 Anrechnung auf das SR-Soll

Auf das SR-Soll eines Vereins werden SR anerkannt, welche die nachstehenden Kriterien im Laufe eines Spieljahres erfüllen:

- 6.1.1) ordnungsgemäße Angabe des SR zu seinen persönlichen Daten und unverzügliche Mitteilung im Falle von Änderungen der persönlichen Daten,
- 6.1.2) mindestens 15 Spielleitungen bei Pflichtspielen als SR und/oder SRA innerhalb eines Spieljahres auf Grund erfolgter Ansetzungen durch den KSA,
- 6.1.3) Besuch von mindestens vier Lehrveranstaltungen innerhalb eines Spieljahres,
- 6.1.4) Besuch von mindestens fünf Lehrveranstaltungen innerhalb eines Spieljahres, sofern es sich um SR der Bezirksliga oder höherklassig handelt.
- 6.1.5) Mitglied des KSA für die Dauer des betreffenden Spieljahres

Der KSA kann in begründeten Fällen auch bei Nichterfüllung der unter Ziffer 6.1.2 bis 6.1.4 genannten Kriterien einen SR auf das SR-Soll eines Vereins anerkennen. Voraussetzung hierfür ist, dass SR die Kriterien nach Ziffer 6.1.2 bis 6.1.4 jeweils einzeln um nicht mehr als 1/4 unterschreiten, d.h. mindestens 11 Spielleitungen als SR oder SRA erfolgten und mindestens drei Lehrveranstaltungen besucht wurden. ~~Besondere Kriterien für eine Anrechnung auf das SR-Soll trotz eines bestehenden Defizits können beispielsweise die zusätzliche Leitung von Turnieren des Verbandes sowie von Vorbereitungs- und Freundschaftsspielen mindestens im Umfang des bestehenden Defizits sowie die Spielleitungen von Feldspielen im unteren Jugendbereich in 2-facher Höhe des bestehenden Defizits sein.~~ Defizite hinsichtlich Lehrveranstaltungen können beispielweise ausgeglichen werden, in dem der betreffende SR sich selbst an der Gestaltung einer Lehrveranstaltung beteiligt oder sich im Rahmen anderer Veranstaltung zur Förderung der Gemeinschaft des SR-Wesens in besonderer Weise engagiert. Voraussetzung hierbei ist allerdings, dass der SR sich für die fehlenden Teilnahmen an Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß bei einem Mitglied des KSA abgemeldet hat.

Defizite bei Lehrveranstaltungen können durch übermäßige Spielleitungen jedoch nicht ausgeglichen werden. Dieses gilt ebenso umgekehrt.

Unter Beachtung der aktuellen Situation und einem daraus resultierenden eingeschränkten oder gänzlich unterbrochenen Spielbetrieb kann der KSA entscheiden, ob und in welchem Umfang die Anforderungen zur Anerkennung auf das SR-Soll eines Vereines in angemessener Weise abgemindert werden.

SR werden auf das SR-Soll des Vereins angerechnet, für den sie zum Saisonbeginn am **01. Juli des beginnenden Spieljahres** als SR gemeldet sind (maßgebend ist die Meldung an den KSO per E-Mail oder in Schriftform (WhatsApp, SMS o.ä. ist **keine** Schriftform)). Erfolgt ein Vereinswechsel des SR während der laufenden Saison, so kann eine Anrechnung auf das SR-Soll für den neuen Verein frühestens für das darauf folgende Spieljahr erfolgen. Die abgelaufene Saison endet jeweils mit dem 30. Juni eines Jahres, womit die neue Saison jeweils am 01. Juli beginnt.

6.2 Nichtanrechnung auf das SR-Soll

Auf das SR-Soll eines Vereins werden SR nicht anerkannt, sofern eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:

- 6.2.1) SR, welche die Kriterien nach Ziffer 6.1 nicht erfüllen,
- 6.2.2) SR, die sich während des laufenden Spieljahres abgemeldet haben,
- 6.2.3) SR, die während der laufenden Saison in einen anderen Kreis oder Landesverband gewechselt haben und zum Zeitpunkt des Wechsels die Kriterien nach Ziffer 6.1 nicht erfüllt haben,
- 6.2.4) SR, die während des laufenden Spieljahres von der SR-Liste gestrichen worden sind,

In begründeten Einzelfällen kann der KSA die Anrechnung auf das SR-Soll durch Einzelentscheid versagen. Gründe hierfür können beispielsweise wiederholte Verstöße gegen die §§ 5 bis 9 der SRO während des laufenden Spieljahres sein.

7. Sonstiges

Zum Thema des Datenschutzes weisen wir seitens des Schiedsrichterausschusses sowie im Namen des NFV darauf hin, dass Eure persönlichen Daten entsprechend Eurer Angaben beim NFV erfasst und weiterhin wie auch bisher zum Zwecke der Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes gespeichert werden. Die Erfassung und Speicherung sowie die Weitergabe Eurer Daten erfolgt zum Zwecke der Abwicklung des Spielbetriebes sowie seitens des Schiedsrichterausschusses zu organisatorischen und ablauftechnischen Zwecken im Sinne des Schiedsrichterwesens und ausschließlich innerhalb des Verbandes bzw. seiner Institutionen / Mitgliedern zu den vorgenannten Zwecken. Die erfassten Daten wurden durch Euch an den NFV gegeben und können im DFBnet unter dfbnet.org eingesehen werden. Änderungen oder Löschungen einzelner Daten sind dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses per E-Mail an sebastian-holzminden@t-online.de mitzuteilen.

Juli 2020

gez. Sebastian Müller

Vors. des Schiedsrichterausschusses

NFV Kreis Holzminden